

Satzung

über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 06.02.1997 den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die ihm vorgelegte 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" gem. § 13 BauGB in der Form, daß Stellplätze auch auf der nicht überbaubaren Fläche der Grundstücke Flur 31, Flurstücke 1251/1252 und 1253/1254, zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze zugelassen werden, als Satzung. Ebenfalls wird die dem Änderungsplan beigefügte Begründung beschlossen.

Es wird festgestellt, daß die Grundzüge der Planung über die vereinfachte Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Eschgarten" nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 15, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 24.02.1997

Gemeinde Saerbeck
Albert Stakenkötter
(Albert Stakenkötter)
Bürgermeister